

diese *understandings* zu entwickeln versucht – das wäre Aufgabe einer normativen Theorie der *opinio juris* –, sondern deren faktisches Wirken, als von der einschlägigen "*epistemic community*" geteilte Standards, sozialwissenschaftlich-empirisch zu begreifen versucht. Wie dadurch Staatenpraxis in völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtungen transformiert wird, erscheint Byers als "the most important insight offered by an interdisciplinary approach to customary international law" (S. 205) Wie an manch anderer Stelle dieses dritten Teils ist aber die Neuigkeit, und auch die Überzeugungswirkung dieser Darstellung nicht leicht einschätzbar. Der kleine Kreis derer, die sich für solche Fragen interessieren, wird sich aber mit Gewinn mit Byers Überlegungen auseinandersetzen.

Martin List

Wilhelm Heinrich Wilting

Vertragskonkurrenz im Völkerrecht

Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1996, 266 S., DM 148,--

Ein in der völkerrechtlichen Ausbildungsliteratur zumeist nur am Rande behandeltes, aus der Sicht der Völkerrechtspraxis aber umso bedeutenderes Thema hat sich W.H. Wilting für seine an der Münsteraner Rechtswissenschaftlichen Fakultät entstandene Dissertation gewählt. Sein Anliegen ist es, Lösungswege für die bei der Anwendung konkurrierender völkerrechtlicher Verträge auftretenden Rechtsprobleme aufzuzeigen. Im Vordergrund der Untersuchung stehen dabei Normkollisionen auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes. Bevor sich Wilting allerdings diesem speziellen völkerrechtlichen Referenzgebiet widmet, geht er zunächst auf einige allgemeine Fragestellungen seines Dissertationsthemas ein. Den mit dem Titel "Normkonflikt und Rechtsordnung" überschriebenen ersten Teil beginnt er mit einem kurzen Überblick über die rechtstheoretischen Aspekte von Normenkonkurrenzen. Die terminologische Abgrenzung zwischen Normenkonkurrenz und Normenkollision, die Rechtsfigur der Kollisionslücke sowie die Frage, welche Funktion den unterschiedlichen Formen der Derogation bei der Auflösung von Normkonflikten zukommt, sind Gegenstand dieses Untersuchungsabschnitts. Im Anschluß daran werden die Regeln zur Lösung von Normkonflikten im innerstaatlichen Recht dargestellt. Keines der großen Rechtsgebiete wird dabei ausgespart: Nicht nur die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, die strafrechtlichen Konkurrenzlehren und die Anspruchskonkurrenz des Zivilrechts, auch öffentlich-rechtliche Normkonkurrenzen einschließlich des Verhältnisses zwischen nationalem Recht und internationalem bzw. supranationalem Recht finden hier Berücksichtigung.

Im zweiten Teil der Arbeit folgt auf einige einleitende Bemerkungen zur Hierarchie völkerrechtlicher Normen eine eingehende Analyse des Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), welche die maßgeblichen Regeln zur Lösung völkerrechtlicher Vertragskonkur-

renzen beinhalten. Wilting setzt sich u.a. mit der umstrittenen Frage nach der Bedeutung des *les posterior*-Prinzips in Art. 30 Abs. 3 WVK auseinander. Entgegen einer in der britischen Völkerrechtsliteratur vertretenen Auffassung sieht er die Bestimmung des Art. 30 Abs. 3 WVK als eine geeignete Grundlage dafür an, nicht nur das Verhältnis zwischen zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Verträgen und den in ihnen enthaltenen abstrakten Normen zu bestimmen, sondern auch Konflikte zwischen den hieraus resultierenden konkreten Verpflichtungen der Vertragsparteien zu lösen. Nur so lasse sich sinnvoll erklären, daß Art. 30 Abs. 3 WVK die "Anwendung" eines früheren Vertrages vom Ausmaß der Vereinbarkeit mit einem späteren Vertrag abhängig macht. Einen weiteren Schwerpunkt dieses Untersuchungsabschnitts bildet die Problematik der Teilbarkeit von Verträgen, die im Rahmen der Auslegung des Art. 30 Abs. 4 WVK relevant wird. Da multilaterale Verträge mit interdependenten und integralen Verpflichtungen, die sich nicht in bilaterale, reziproke Vertragsbeziehungen aufspalten lassen, von Art. 30 Abs. 4 WVK nicht erfaßt würden, bleibe dem Staat, der konkurrierende Verträge dieser Art abgeschlossen habe, die Entscheidung überlassen, welchen der Verträge er erfüllen wolle. Zwar enthalte die WVK an anderer Stelle Regelungen, die dieser besonderen Vertragsstruktur Rechnung tragen, doch kann nach Auffassung von Wilting hieraus keine gesonderte Behandlung dieser Verträge im Rahmen des Art. 30 Abs. 4 WVK abgeleitet werden, so daß es für die Bewältigung derartiger Normkonflikte im Ergebnis beim "Prinzip der politischen Entscheidung" bleibe.

Nachdem die Untersuchung des Art. 30 Abs. 4 WVK gezeigt hat, daß sich mittels dieser Norm nicht alle völkerrechtlichen Vertragskonkurrenzen zufriedenstellend lösen lassen, werden im dritten Teil der Arbeit einige Vorschläge vorgestellt, mit denen man im Schrifttum zum Internationalen Privatrecht versucht hat, das Problem konfligierender Staatenübereinkommen in den Griff zu bekommen. Auf der Grundlage des von Ferenc Majoros entwickelten Ansatzes, der sich bei der Lösung von Vertragskonkurrenzen weniger an formalen Kriterien als vielmehr an der Vertragsmaterie selbst orientiert, wendet sich Wilting nunmehr im abschließenden Teil der Arbeit der "Konkurrenz von Verträgen zum Schutz des Einzelnen" zu. Dieses Kapitel ist in vier Unterabschnitte geteilt: Aus dem Komplex der bürgerlichen und politischen Freiheitsgewährleistungen wählt Wilting das Recht auf Leben und die Koalitionsfreiheit als Beispiele für seine weitere Untersuchung aus. Im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte konzentriert er sich auf das Recht auf Arbeit, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Achtung des Familienlebens und das Recht auf soziale Sicherheit. Die beiden letzten Abschnitte gelten der Konkurrenz von Gleichheitsgewährleistungen sowie den Verfahrenskonkurrenzen. In den Vergleich werden dabei in erster Linie multilaterale Abkommen einbezogen, die im Rahmen der Vereinten Nationen bzw. auf europäischer Ebene abgeschlossen wurden. Im Ergebnis gelangt Wilting zu der Feststellung, daß die Konkurrenz von Bestimmungen, die dem Einzelnen Rechtspositionen gewähren oder jedenfalls eine staatliche Verpflichtung statuieren, die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Einzelnen zu fördern, in keinem der von ihm untersuchten Beispiele zu einer Normenkollision führt. Eine der Hauptursachen hierfür liege oftmals in der Identität der mit den Regelungen verfolgten Zwecke. Außerdem werde das Verhältnis

der konkurrierenden Bestimmungen überwiegend durch qualifizierte Vereinbarkeitsklauseln gelöst, die weitergehenden Rechtsgewährleistungen in anderen Abkommen den Vorrang einräumen.

Als Resümee läßt sich festhalten, daß dem Autor eine lesenswerte Studie zu den Grundproblemen der völkerrechtlichen Normenkollisionen gelungen ist. Insbesondere die Abschnitte zur Auslegung des Art. 30 WVK sowie zu den Vertragskonkurrenzen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Individualschutzes enthalten eine Fülle an interessanten Detailinformationen. Man mag zwar darüber streiten können, ob die Darstellung des einen oder anderen Problemkomplexes den Gang der Untersuchung tatsächlich gewinnbringend weiterführt. Dies gilt etwa für die Ausführungen zur Lösung von Normkonflikten im innerstaatlichen Recht, die – zumindest in dem Umfang – im Rahmen einer völkerrechtlichen Dissertation wohl nicht notwendig gewesen wären. Der positive Gesamteindruck, den die Arbeit hinterläßt, bleibt davon jedoch unberührt.

Markus Kaltenborn

Klaus W. Grewlich

Governance in "Cyberspace"

Access and Public Interest in Global Communications, Law and Electronic Commerce,
Vol. 9

Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 1999, 405 S. \$ 141.00

Bereits der (Ober-)Titel dieses Werks macht deutlich, daß klassische Staatselemente (Herrschaft über ein bestimmtes "reales" Gebiet) die "elektronische Verknüpfung eines wachsenden Anteils der Bevölkerung in vielen" – nicht allen – "Ländern durch globale Informationsnetze" (S. xiii) kaum (er)fassen können. Wenn die industrielle Revolution des 19. Jahrhunderts den modernen Nationalstaat hervorgebracht hat, mag auch die "information revolution" des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts weitreichende Innovationen nicht zuletzt politischer und rechtlicher Art auf nationaler und internationaler Ebene zeitigen (S. xiii). Grewlich nähert sich diesen Problemen mit einem Ansatz, der sich teils auf internationales Wirtschaftsrecht, teils auf einen Vergleich der Beziehungen von Staat und Wirtschaft bzw. der diesbezüglichen De-/Re-Regulierungsstrukturen (zur Begrifflichkeit s. S. 134) und -instrumente stützt. Dadurch sollen, wie der Untertitel erhellt, Zugang gewährleistet und die Durchsetzung von Zielstellungen gesichert werden, die durch öffentliche Interessen (im Sinne von *Hayeks*, *Euckens* und ähnlich gesinnter Personen; S. 3, 15, 331 f.) legitimiert sind. Das Werk selbst möchte zu einen zu einer gemeinsamen Wissensbasis (Stand überwiegend Ende 1998) und zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Diskussion über aufgeworfene Fragen eines Übergangs zu neuen Machtmustern (s. S. 69 f.) beitragen, darüber hinaus "*policy considerations*" und insbesondere "*normative principles*"